

Pressedarstellung auf Grund einer Anfrage

Anfrage vom: 06. November 2024
Anfrage von: Mitteldeutscher Rundfunk
Unsere Antwort: 14. November 2024
Thema: **Hundesteuern**

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:

Ihre Anfragen:

- 1.) Wie hoch ist derzeit der Hundesteuersatz, der jährlich zu entrichten ist? Sofern es Abstufungen gibt, geben Sie diese bitte an. (Stichtag: 01.11.2024)**
 - **erster Hund:**
 - **zweiter Hund:**
 - **dritter bzw. jeder weitere Hund:**
 - **erster gefährlicher Hund bzw. "Kampfhund":**
 - **zweiter gefährlicher Hund bzw. "Kampfhund":**
 - **dritter bzw. jeder weitere gefährliche Hund bzw. "Kampfhund":**

Gemäß der aktuellen Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Neustadt an der Orla vom 01.01.2014 erhebt diese eine Steuer für den ersten Hund in Höhe von 50,00 €, den zweiten Hund von 70,00 € und jeder weitere Hund von 90,00 €. Gefährliche Hunde im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung durch Tiergefahren werden nicht besonders besteuert.

- 2.) Nach welchen Kriterien werden Hunde in Ihrer Kommune als gefährlich und/oder als sogenannter Kampfhund eingestuft?**

Die Kommune stuft für die Besteuerung keine Hunde in Klassen ein. Alles weitere regeln die §§ 2 und 3 des ThürTierGefG.

- 3.) Wann haben sich die Hundesteuersätze zum letzten Mal verändert? Bitte geben Sie neben dem Datum des Inkrafttretens die Steuersätze wie in der ersten Frage an.**

Die derzeitige Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Neustadt an der Orla trat mit dem 01.01.2014 in Kraft und wurde vom Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla am 15.11.2013 beschlossen. Da diese Satzung bereits seit zehn

Jahren besteht, unterbleibt auf Grund des langen Bestehens dieser Satzung eine Aussage zu den Steuersätzen.

- 4.) Ist eine Veränderung des Steuersatzes zum 01.01.25 oder im Laufe des Jahres 2025 geplant? Wenn ja, geben Sie bitte das Datum des Inkrafttretens und die konkreten Steuersätze wie in der ersten Frage an.**

Derzeit sind keine Änderungen der Satzung in Planung.

- 5.) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine/ein Halter/-in in Ihrer Kommune eine Hundesteuer-Ermäßigung bekommt und welche Ermäßigungen sind möglich?**

Eine Ermäßigung der Steuer erfolgt, wenn Hunde in Einöden, also Bebauungen von mindestens 200 m Entfernung, gehalten werden oder wenn Hunde von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhaber eines Jagdscheins zur Ausübung der Jagd, für den Jagd- und Forstschutz gehalten werden. Hierfür muss eine Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg nachgewiesen werden. Die Steuer ermäßigt sich dann um die Hälfte, also beim ersten Hund auf 25,00 €, beim zweiten Hund auf 35,00 € und jedem weiteren Hund auf 45,00 €.

- 6.) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine/ein Halter/-in in Ihrer Kommune eine Hundesteuer-Befreiung bekommt?**

Hundehalter, die zur ausschließlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben ihre Hunde halten sind von der Steuerzahlung befreit. Des Weiteren jene, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger und hilfloser Personen gehalten werden und für diese Personen unentbehrlich sind. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "BL", "GL", "aG", "G11 oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen.

Auch sind Hundehalter von der Steuer befreit, die die Tiere zur Bewachung von Herden benötigen. Ebenso jene aus Gründen des Tierschutzes, die vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Des Weiteren befreit sind Tiere, die als Rettungshunde die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, jene, die in Tierhandlungen gehalten werden und jene, vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.

7.) Wofür werden die Einnahmen aus der Hundesteuer in Ihrer Kommune verwendet?

- **Nicht zweckgebundene Nutzung für diverse kommunale Aufgaben**
- **Vorwiegend/ausschließlich für Kosten, die durch Hunde entstehen**

Die Einnahmen werden vorwiegend für Kosten eingesetzt, die durch Hunde entstehen. Darunter zählen unter anderem die zur Verfügungstellung von Tierkotsammelstellen, Entleerungen von entsprechenden Abfallbehältern und die Reinigung bei Verunreinigungen durch Tierkot.